OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700776/4/KLi**

Datum: **Linz, 13. Oktober 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 25. Juli 2020 des C L, geb. x, X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/920301009063/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 25. Juli 2020 auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/920301009063/2020, sowie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2020, GZ: VStV/920301009063/2020, wurde dem Antragsteller eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) dahingehend vorgeworfen, dass er am 11. Juni 2020 um 16:30 Uhr in x durch lautstarken Betrieb einer Musikanlage, sodass der verursachte Musiklärm außerhalb der Wohnung deutlich zu hören gewesen sei, ungebührlich störenden Lärm erregt habe, denn der Lärm sei für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten und die Lärmerregung habe jene Rücksichtnahme vermissen lassen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden könne. Er habe dadurch § 3 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG wurde über den Antragsteller eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt. Nach einem Einspruch des Antragstellers wurde mit Straferkenntnis vom 25. Juni 2020 die Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt; ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Antragsteller am 30. Juni 2020 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 25. Juli 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 27. Juli 2020, stellte der Antragsteller u.a. den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten er nicht zu tragen habe.

Konkret brachte der Antragsteller zu seinen finanziellen Verhältnissen vor:
„Das Problem, das sich mir nun stellt ist der Umstand, dass ich monatlich nach Abzug der Wohnungskosten nur ca. 120 Euro zum Vegetieren zur Verfügung habe und der Betrag, den ich schulde somit ein Drittel meines Auskommens zum Leben im Monat ausmacht. Dadurch ist mein ‚notwendiger Unterhalt' insgesamt schwer beeinträchtigt und kann ich diesen nicht mehr bestreiten. Darüber hinaus bin ich mit ca. 200.000 Euro verschuldet, seit Sommer 2017 arbeitslos und mit einem ‚Berufsverbot' als Volksschullehrer bei der Bildungsdirektion Oö. belegt."

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 1. September 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. In Entsprechung eines Verbesserungsauftrages legte der Bf einen vervollständigten Verfahrenshilfeantrag samt Einkommens- bzw. Vermögensnachweisen vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller bezieht derzeit kein Einkommen und erhält keine Unterstützung des AMS. Vermögen besitzt der Antragsteller, abgesehen von einer Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.333,75 Euro, nicht. Gegen den Antragsteller sind beim Bezirksgericht Urfahr zwei Exekutionsverfahren zu den GZ: 7 E 2709/18h und 7 E 2913/19k anhängig. Der Antragsteller hat Schulden in Höhe von ca. 135.671,93 Euro. Er ist Mieter einer Wohnung im Ausmaß von 80,63 m^2, die monatliche Miete beträgt 521,34 Euro. Sein Antrag auf Sozialhilfe vom 22. August 2020 wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. September 2020, GZ: SJF/BNS, abgewiesen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen, das der Antragsteller im Verfahren vor der belangten Behörde erstattet hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der Antragsteller durch seinen Antrag auf Verfahrenshilfe und die Vorlage von Unterlagen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 25. Juli 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 27. Juli 2020, den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt, dessen Kosten er nicht zu tragen habe.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im

Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr. 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Der Antragsteller verfügt derzeit über kein Einkommen.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).

Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Über den Antragsteller wurde wegen Übertretung des Oö. PolStG eine Geldstrafe von 30 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt und Kosten von 10 Euro vorgeschrieben.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass die Sach- und Rechtslage nicht als komplex zu bewerten ist und keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten sind. Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion sowie der bisherigen Verantwortung des Antragstellers wird es ihm aber möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten (siehe Punkt III.4.).

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl. VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

IV.2. Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008, zu den Voraussetzungen der Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Stellung genommen, wonach dieser Ausnahmecharakter zukommt. Von einer fehlenden Rechtsprechung kann daher nicht mehr ausgegangen werden.

IV.3. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, den zu erwartenden Kosten sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten

Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer